

# Initiativanträge zum Erlass eines „Informationsordnungsgesetzes“

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Am 22.10.2014 wurden durch die Parlamentsparteien drei in Zusammenhang stehende Initiativanträge eingebracht. Zum einen sollen eine neue Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse implementiert<sup>1</sup> und das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats geändert<sup>2</sup> werden. Zum anderen soll ein Informationsordnungsgesetz (InfOG) neu zur Regelung des Schutzes und der Geheimhaltung von Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates erlassen werden.<sup>3</sup>

Konkret soll Art 53 B-VG neu formuliert werden, um die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einsetzung eines U-Ausschusses auch aufgrund Verlangens einer parlamentarischen Minderheit sowie genauere Bestimmungen über Gegenstand und Verfahren des U-Ausschusses zu schaffen.

In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neuregelung der parlamentarischen U-Ausschüsse sind sowohl Anpassungen im GOG des Nationalrates vorgesehen als auch die Einführung eines Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates - Informationsordnungsgesetzes (InfOG). Letzteres ist im strafrechtlichen Kontext von Interesse, da im Zuge dessen Einführung die Strafbarkeit der Offenbarung und Verwertung von im Parlament zugänglich gewordenen Geheimnissen aus dem StGB (§ 310 Abs 2 StGB) in das InfOG (§ 18 InfOG) transferiert werden soll.

Das neu vorgeschlagene Informationsordnungsgesetz soll den Umgang mit klassifizierten bzw nicht-öffentlichen Informationen im Bereich von National- und Bundesrat regeln (§ 1 InfOG).<sup>4</sup> *Klassifizierte Informationen* sind materielle und immaterielle<sup>5</sup> Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aufgrund ihres Inhalts eines besonderen Schutzes bedürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen; nicht-öffentliche Informationen sind Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, jedoch nicht den Klassifizierungsbegriff erfüllen (§ 3 InfOG).

Die klassifizierten Informationen selbst werden – in Einklang mit § 2 Informationssicherheitsgesetz – in 4 Sicherheitsstufen unterteilt: Es handelt sich um

- *eingeschränkte* Informationen, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung

---

<sup>1</sup> 718/A XXV. GP, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A\\_00718/fname\\_369498.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00718/fname_369498.pdf).

<sup>2</sup> 719/A XXV. GP, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A\\_00719/fname\\_369497.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00719/fname_369497.pdf).

<sup>3</sup> 720/A XXV. GP, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A\\_00720/fname\\_369499.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00720/fname_369499.pdf).

<sup>4</sup> Hiervon unberührt soll das Informationssicherheitsgesetz BGBl I 23/2002 bleiben.

<sup>5</sup> Was jedoch genau unter materiellen bzw immateriellen Informationen zu verstehen ist, ist der Regierungsvorlage nicht zu entnehmen.

oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien zuwiderlaufen würde und die Informationen eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen (Stufe 1);

- *vertrauliche*, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer Schädigung der in Stufe 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 2);
- *geheime*, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer erheblichen Schädigung der eben genannten Interessen schaffen würde (Stufe 3);
- *streng geheime*, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der eben genannten Interessen wahrscheinlich machen würde (Stufe 4).

Jeder, dem aufgrund des InfOG Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist zur Geheimhaltung darüber verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von diesen erlangt (§ 2 InfOG).

### **Gerichtliche Strafbestimmung § 18 InfOG:**

Zum Schutz der effektiven und sicheren Wahrnehmung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Bundesgesetzgebungsorgane sieht § 18 InfOG eine gerichtliche Strafbestimmung vor. Im Falle der rechtswidrigen Offenbarung oder Verwertung nicht allgemein zugänglicher klassifizierter Informationen der Stufe 3 oder 4 (Geheim oder Streng Geheim), droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, vorausgesetzt dass die Offenbarung oder Verwertung der Informationen geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Unter Strafe soll nur die Erstveröffentlichung gestellt werden, nicht die nachträgliche Wiedergabe oder Verlinkung, da bereits durch die erste Offenbarung die Information allgemein zugänglich und nicht mehr als Geheimnis zu betrachten ist.

Ausgenommen von der Strafbarkeit sind gem § 18 Abs 2 InfOG alle Medienvertreter iSd § 31 MedienG<sup>6</sup>, soweit sich deren Handlung lediglich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Informationen beschränkt.

Die Strafbestimmung ist sowohl als Ermächtigungs- als auch als Officialdelikt ausgeführt: Wird die Offenbarung oder Verwertung durch eine zur Information nach dem InfOG grundsätzlich berechnete Person begangen, bedarf es zur Strafverfolgung der Ermächtigung entweder des Präsidenten des NR oder des BR (§ 18 Abs 3 InfOG). Ist der Täter eine andere Person, somit jemand, der nach dem InfOG nicht informationsberechtigt ist, handelt es sich um ein Officialdelikt und die StA hat von sich aus zu verfolgen.

### **Änderungen des StGB:**

Bislang ist das Offenbaren oder Verwerten von in vertraulichen Sitzungen zugänglich gewordenen, zur Verletzung öffentlicher oder privater Interessen geeigneten Geheimnissen durch Ausschuss-Mitglieder oder andere Informationsberechnete durch § 310 Abs 2 StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Der Initiativantrag 718/A XXV.GP sieht nunmehr dessen Entfall in Anpassung an das vorgeschlagene InfOG sowie die Angleichung von § 288 Abs 3 und § 292 StGB aufgrund der geplanten Änderung des Art 53 B-VG vor.

---

<sup>6</sup> Somit Medieninhaber (auch Blogger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens und Mediendienstes.

### **Änderungen der StPO:**

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Art 53 B-VG bedarf es klarerweise der Änderung des § 155 Abs 1 Z 3 StPO hinsichtlich des Verbots der Vernehmung von im Zusammenhang mit klassifizierten Informationen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

Darüber hinaus sieht der Initiativantrag auch die Aufnahme von Verfahrensanwälten in U-Ausschüssen des Nationalrats in den Kreis der zur Aussageverweigerung berechtigten Personen gem § 157 Abs 1 Z 2 StPO vor. Die Erläuterungen konstatieren hierzu, dass zur Klarstellung der Aufgaben des Verfahrensanwalts dessen vertrauliche Beratungen mit Auskunfts- und Vertrauenspersonen besonderen Schutzes bedürfen.<sup>7</sup>

Zur Zeit wird der Initiativantrag im Geschäftsordnungsausschuss des Parlaments behandelt.

---

<sup>7</sup> 718/A XXV. GP 20.